

Konsequenzen von Rechtsgüterkombinationen

Von Dr. **Scarlett Jansen**, Bonn*

I. Einleitung

Die Bestimmung des von einem Tatbestand geschützten Rechtsguts ist – auch wenn man Rechtsgütern für die Legitimation von Strafnormen keine Bedeutung zumisst¹ – von großer Relevanz, da dieses nicht nur für die Auslegung herangezogen werden kann,² sondern beispielsweise auch für die Möglichkeit einer Rechtfertigung, etwa durch Einwilligung, bedeutsam ist. Insbesondere im Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht kennt das Strafrecht auch Universalrechtsgüter, die nicht einem einzelnen Rechtsgutsträger zugeordnet werden können. Häufig wird durch einen Tatbestand nur ein Rechtsgut geschützt. Geht man davon aus, dass durch einen Tatbestand mehrere Rechtsgüter geschützt werden können, sind auch Kombinationen von Universal- und Individualrechtsgütern innerhalb eines Tatbestands möglich. Insbesondere bei einer solchen Kombination können sich jedoch Probleme bei der Auslegung ergeben. So stellt sich etwa die Frage, ob bei solchen Delikten die Einwilligung in Bezug auf das Individualrechtsgut rechtfertigend in Bezug auf den gesamten Tatbestand wirkt. In diesem Beitrag soll untersucht werden, wie sich einzelne Kombinationsmöglichkeiten von Universal- und Individualrechtsgütern auf solche Probleme und die Auslegung des Tatbestands auswirken.

Dazu sollen zunächst die denkbaren Kombinationsmöglichkeiten von Rechtsgütern in einem Tatbestand systematisiert werden (II.), bevor anhand von ausgewählten Tatbeständen auf die Legitimität und die Konsequenzen dieser Kombinationen eingegangen wird (III.–V.). Der Beitrag schließt mit einem Fazit (VI.).

II. Denkbare Kombinationsmöglichkeiten

Dass mehrere Schutzzwecke verfolgt werden, kann sich schon aus der Notwendigkeit politischer Kompromisse im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ergeben.³ Dabei sind

* Die *Autorin* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Habilitandin am Kriminologischen Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Sie bedankt sich bei Herrn *Lucas Tomiak* für hilfreiche und wertvolle Hinweise.

¹ Vgl. zu der systemtranszendenten Funktion: *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 2 Rn. 12 ff.; *Schünemann*, in: Hefendehl/v. Hirsch/Wohlers (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?, 2003, S. 133 (142). Gegen eine den Gesetzgeber begrenzende Funktion vgl. nur BVerfG NJW 2008, 1137.

² Damit ist die allgemein anerkannte systemimmanente Funktion des Rechtsguts betroffen, vgl. dazu nur *Maurach/Zipf*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 8. Aufl. 1992, § 19 Rn. 17; *Otto*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2004, § 1 Rn. 41; *Jescheck/Weigend*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 256.

³ *Amelung*, in: Hanack/Rieß/Wendisch (Hrsg.), Festschrift für Hanns Dünnebieber zum 75. Geburtstag am 12. Juni 1982, 1982, S. 487 (507).

mehrere Kombinationsmöglichkeiten zu unterscheiden, deren Verhältnis zueinander bislang nicht trennscharf bestimmt ist. Hierzu kann man sich der Aussagenlogik bedienen: Diese hält Begrifflichkeiten bereit, wie einzelne Aussagen kombiniert werden können und welche Folgen dies für die zusammengesetzte Aussage hat. Je nach Art der Verbindung zwischen den Aussagen gelangt man bei wahren bzw. falschen Aussagen zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der zusammengesetzten Aussage. Sind etwa Aussage A und Aussage B durch eine Konjunktion⁴ verbunden, so ist die zusammengesetzte Aussage nur dann wahr, wenn A und B beide wahr sind. Hier lässt sich eine Parallele zur Kombination von Rechtsgütern ziehen, um bessere begriffliche Klarheit zu erreichen. Anstelle von wahren Aussagen kann man von einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern sprechen. Die zusammengesetzte Aussage entspricht nach diesem Verständnis dem Vorliegen des Unrechts des Tatbestands. Zu nennen sind in Hinblick auf die Parallele der Kombination von Rechtsgütern die Konjunktion, die nicht ausschließende Disjunktion und die Kontrajunktion.

Denkbar ist zunächst, dass mehrere Rechtsgüter nebeneinander in einer Weise geschützt werden, dass sich das tatbestandliche Unrecht aus einer Beeinträchtigung beider Rechtsgüter zusammensetzt. Man könnte insofern von einem kumulativen Schutz sprechen. Zwischen den Rechtsgütern bestünde eine Verknüpfung im Sinne eines „und“, mithin in der Terminologie der Logik eine Konjunktion. Nur dann, wenn beide Aussagen wahr sind, ist die zusammengesetzte Aussage wahr. Bei der Kombination von Rechtsgütern bedeutet dies, dass nur bei Beeinträchtigung beider das Unrecht erfüllt wäre. Nennt man die Rechtsgüter zur Vereinfachung A und B, so ließe sich das Verhältnis als Formel $A \wedge B$ beschreiben. Bei einem solchen konjunktiven Schutz ließe sich weiter danach differenzieren, ob es eine Rangfolge zwischen den Rechtsgütern gibt, sie also gleichrangig sind oder ob eines vorrangig geschützt wird.

Weiterhin wäre es möglich, dass die Beeinträchtigungen der Rechtsgüter im Verhältnis einer nicht ausschließenden Disjunktion⁵ miteinander kombiniert werden. In der Aussagenlogik wird mit einem solchen Verhältnis ausgedrückt, dass die zusammengesetzte Aussage nur dann falsch ist, wenn beide der beteiligten Aussagen falsch sind. Übertragen auf die Kombination von Rechtsgütern bedeutet dies, dass eine Beeinträchtigung eines der beiden Rechtsgüter ausreicht, aber auch beide beeinträchtigt sein können. Nur dann, wenn alle Rechtsgüter des Tatbestands nicht beeinträchtigt wären,

⁴ Zu diesem Begriff in der Aussagenlogik: *Beckermann*, Einführung in die Logik, 4. Aufl. 2014, S. 140 ff.; *Mittelstraß*, Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Bd. 2, 2. Aufl. 2005, S. 437.

⁵ In der Aussagenlogik auch Adjunktion genannt, vgl. *Mittelstraß*, Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Bd. 1, 2. Aufl. 2005, S. 47.

entfiele die Strafbarkeit. Dieses Verhältnis könnte man auch als „inklusive Oder“ bezeichnen: A v B.

Als weitere denkbare Kombination wäre ein alternativer Schutz denkbar im Sinne einer Kontrajunktion.⁶ In der Aussagenlogik wird damit das Verhältnis zweier Aussagen in der Form beschrieben, dass die zusammengesetzte Aussage dann falsch ist, wenn beide beteiligten Aussagen falsch oder beide wahr sind. Die Verknüpfung wäre ein „entweder/oder“: A ⊕ B. Übertragen auf die Kombination von Rechtsgütern müsste dann die Beeinträchtigung eines der beiden Rechtsgüter genügen, nicht aber die Beeinträchtigung beider Rechtsgüter von der Verhaltensnorm erfasst sein. Daher wird diese Kombination in Tatbeständen zu finden sein, die mehrere Verhaltensnormen erfassen. Allerdings wird die Beeinträchtigung beider Rechtsgüter nicht zu einer fehlenden Tatbestandsmäßigkeit führen, sondern regelmäßig zu Tateinheit.

III. Konjunktion

1. Konjunktion bei Individualrechtsgütern

Einen Schutz in Form einer Konjunktion wird man regelmäßig bei Qualifikationen und Erfolgsqualifikationen annehmen können. So schützt § 223 StGB die körperliche Unversehrtheit bzw. das körperliche Wohl⁷ und § 227 StGB zusätzlich das Leben. Auch bei mehraktigen Delikten können verschiedene Rechtsgüter geschützt werden. So schützt § 249 StGB neben dem Eigentum auch die Freiheit.⁸ Dass es sich hierbei um einen Schutz im Sinne einer Konjunktion handelt, lässt sich daran erkennen, dass die Delikte aus mehreren Elementen zusammengesetzt sind, die jeweils unterschiedliche Rechtsgüter schützen. Durch Kombination der Elemente und Zufügung weiterer ergibt sich der Tatbestand mit einer höheren Strafdrohung. So ergibt sich § 227 StGB aus § 223 StGB und § 222 StGB unter Hinzufügen eines Gefahrezusammenhangs und § 249 StGB aus § 242 StGB und § 240 StGB sowie einem Finalitätselement.

Geht man mit der herrschenden Ansicht davon aus, dass sich das Unrecht aus Verhaltens- und Erfolgsunrecht zusammensetzt⁹ und letzteres den Zustand beschreibt, der durch die

Handlung entsteht und zu dessen Vermeidung der Tatbestand geschaffen wird,¹⁰ so fehlt ein Teil des Erfolgsunrechts, wenn eines der beiden Rechtsgüter nicht beeinträchtigt ist. Dieses setzt sich bei Tatbeständen, die kumulativ mehrere Rechtsgüter schützen, aus beiden Teilen zusammen. Nur beide Elemente des Erfolgsunrechts begründen – gemeinsam mit einem Verhaltensunrecht – die Eröffnung des erhöhten Strafrahmens. Entfällt das Unrecht eines der Elemente, ist das insofern „zusammengesetzte Delikt“¹¹ nicht erfüllt.¹² Daraus folgt für die Konjunktion von Individualrechtsgütern Selbstverständliches: Ist das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit nicht in rechtswidriger Weise verletzt, weil die Tat durch Notwehr gerechtfertigt ist, entfällt auch § 227 StGB. Liegt ein tatbestandsausschließendes Einverständnis in die Wegnahme vor, kann der Täter § 249 StGB nicht vollenden.

2. Gemischte Konjunktion bei Universal- und Individualrechtsgütern

a) Tatbestände mit gemischter Konjunktion

Bei den bislang genannten Delikten handelt es sich jeweils um solche, die nur Individualrechtsgüter schützen. Möglich ist aber auch eine Kombination von einem Individualrechtsgut und einem kollektiven Rechtsgut. Auch hier kann eine Vielfalt an Beispielen herangezogen werden. So lässt sich aus Sicht der herrschenden Ansicht die Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB nennen. Während eine Ansicht hier nur Individualrechtsgüter als geschützt ansieht,¹³ erkennt die herrschende Meinung neben der körperlichen Unversehrtheit

⁶ Auch Disjunktion oder Kontravalenz genannt, vgl. *Mittelstraß* (Fn. 4), S. 462.

⁷ Vgl. nur *Böse/Paeffgen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 223 Rn. 1; *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2014, § 223 Rn. 1; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2018, § 223 Rn. 1.

⁸ *Kindhäuser*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 7), § 249 Rn. 1; *Sander*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 249 Rn. 1, der zusätzlich den Gewahrsam als Schutzgut anerkennt.

⁹ Vgl. *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 7), Vor §§ 13 ff. Rn. 57 ff.; *Gallas*, in: Kaufmann (Hrsg.), *Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978*, 1979, S. 151 (166); *Paeffgen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*,

Bd. 1, 5. Aufl. 2017, Vor §§ 32 ff. Rn. 51; i.E. *Walter*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 2, 12. Aufl. 2006, Vor § 13 Rn. 18; *Stratenwerth*, in: Grünwald (Hrsg.), *Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975*, 1975, S. 177; grundlegend: *Welzel*, *ZStW* 58 (1939), 491 (523 f.); anders hingegen die extrem finalistische Lehre, die das Unrecht monistisch-subjektiv bestimmt, vgl. *Freund*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 1, 3. Aufl. 2017, Vor §§ 13 ff. Rn. 325 ff.; *Zielinski*, *Handlungs- und Erfolgsunwert im Unrechtsbegriff*, 1973, S. 124 ff., 152 ff.

¹⁰ *Eisele* (Fn. 9), Vor §§ 13 ff. Rn. 57; *Paeffgen* (Fn. 9), Vor §§ 32 ff. Rn. 51.

¹¹ Mit dieser Terminologie: *Paul*, *Zusammengesetztes Delikt und Einwilligung*, 1998, S. 34, der darunter solche Straftaten fasst, die eine Steigerung der Strafwürdigkeit enthalten, die nicht durch bloße Addition der jeweiligen einzelnen Rechtsgutsverletzungen erfasst werden kann.

¹² Zum fehlenden Erfolgsunrecht bei Einwilligung bzw. Einverständnis bei § 249 StGB: *Sternberg-Lieben*, *Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht*, 1997, S. 95 ff.

¹³ *Fischer*, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar*, 65. Aufl. 2018, § 340 Rn. 7; *Kuhlen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 340 Rn. 5.

des Einzelnen auch das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Amtsführung als Rechtsgut an.¹⁴

Auf dem Boden der herrschenden Ansicht wäre auch die Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB als ein Tatbestand anzusehen, der neben dem Wettbewerb als Universalrechtsgut auch Individualrechtsgüter des Geschäftsherrn schützt.¹⁵

Nach wohl herrschender Ansicht werden durch § 315c StGB sowohl die Sicherheit des Straßenverkehrs als auch Individualrechtsgüter geschützt.¹⁶ Dem ist zuzustimmen, da § 315c StGB anders als etwa § 316 StGB eine konkrete Gefahr für Individualrechtsgüter voraussetzt. Auf der anderen Seite enthält er in dem Handlungsteil Tathandlungen, die zum Teil dem des § 316 StGB entsprechen, der die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs als abstraktes Gefährdungsdelikt schützt.¹⁷ Damit steht ein Universalrechtsgut neben einem Individualrechtsgut.

Hierbei lassen sich zwei mögliche Verständnisse unterscheiden. Man könnte zum einen davon ausgehen, dass eine solche Verbindung der beiden Rechtsgüter in einem Tatbestand dazu führt, dass sie ähnlich einer metallischen Legierung derart verschmolzen werden, dass die Eigenschaften der Rechtsgüter sich ebenfalls verbinden. Als Konsequenz käme beispielsweise in Betracht, dass sich die Indisponibilität des Universalrechtsguts auch auf das Individualrechtsgut erstreckt. Es handelt sich dann nicht um eine Konjunktion im Sinne eines Nebeneinanders der Rechtsgüter, sondern eher um eine Verschmelzung. Hierbei bliebe aber nicht nur die Frage unbeantwortet, welche Eigenschaften sich auf beide

Rechtsgüter erstrecken, sondern auch, warum sich nicht etwa die Disponibilität des Individualrechtsguts auf das Universalrechtsgut ausdehnt. Außerdem sind die Beeinträchtigungen der Rechtsgüter voneinander trennbar, wie eine Betrachtung der Tatbestände verdeutlicht. Man könnte das Unrecht so umschreiben, dass es sich wie ein Kuchen aufteilen ließe. Dabei wäre es möglich, nur einzelne Teile des „Unrechtskuchens“ zu verwirklichen, indem nur einzelne Rechtsgüter beeinträchtigt werden, andere durch den Tatbestand geschützte Rechtsgüter aber nicht, was für eine Strafbarkeit nicht ausreichte.

An § 315c StGB lässt sich letzteres Verständnis anschaulich an der Zusammensetzung durch Handlungs- und Gefährdungsteil zeigen. Nur gemeinsam begründen sie das Unrecht des Tatbestands. Das Verhältnis der Rechtsgüter ist kumulativ,¹⁸ mithin das einer Konjunktion. Bei § 315c StGB verkörpern nur beide Teile des Tatbestands das darin enthaltene Unrecht, mithin auch beide Beeinträchtigungen der Rechtsgüter. Ebenso lässt sich bei § 340 StGB zeigen, dass im Falle des Wegfalls der Amtsträgereigenschaft oder der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit das Unrecht des Tatbestands nicht verwirklicht ist. Ausgehend von der herrschenden Ansicht bei § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB ist es möglich, dass die Rechtsgüter getrennt voneinander beeinträchtigt werden. So könnte nach dieser Ansicht der Wettbewerb beeinträchtigt werden, ohne dass Individualrechtsgüter des Geschäftsherrn beeinträchtigt werden, etwa dann, wenn ein Mitbewerber durch den Geschäftsherrn selbst, der nicht tauglicher Täter des Tatbestands ist, bevorzugt wird.

Dementsprechend kann man diese Tatbestände als solche bezeichnen, die Rechtsgüter im Sinne einer gemischten Konjunktion schützen, so dass zur Begründung des Unrechts beide Rechtsgüter beeinträchtigt werden müssen. Konsequenzen einer solchen gemischten Konjunktion sollen im Folgenden anhand einiger Beispiele verdeutlicht und exemplarisch auf die Tatbestände angewendet werden.

b) Gemischte Konjunktion und Einwilligung

Wenn eines der beiden Rechtsgüter nicht in rechtswidriger Weise verletzt wird, stellt sich die Frage, wie sich dies auf den Gesamttatbestand auswirkt. Die Einwilligung kann nur dann zu einer Rechtfertigung führen, wenn sie ein disponibles Rechtsgut betrifft, so dass nur Individualrechtsgüter in Betracht kommen.¹⁹ Es ist zu untersuchen, wie sich die Einwilligung bei Tatbeständen mit gemischter Konjunktion auf die Rechtfertigung auswirkt.

¹⁴ Amelung (Fn. 3), S. 509; Hecker, in: Schönke/Schröder (Fn. 7), § 340 Rn. 9; Voßen, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd 5., 2. Aufl. 2014, § 340 Rn. 21.

¹⁵ Heger, in: Lackner/Kühl (Fn. 7), § 299 Rn. 2; Heine/Eisele, in: Schönke/Schröder (Fn. 7), § 299 Rn. 2; Krick, in: Joecks/Miebach (Fn. 14), § 299 Rn. 2; Rogall, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 148. Lfg., Stand: Dezember 2014, § 299 Rn. 12; gegen einen Schutz des Geschäftsherrn: vgl. nur Momsen/Laudien, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.5.2018, § 299 Rn. 4.1; Wollschläger, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), AnwaltKommentar, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2015, § 299 Rn. 2.

¹⁶ BGHSt 6, 232 (234); 23, 261 (264); Eisele, JA 2007, 168; Geppert, ZStW 83 (1971), 947 (985); Heger (Fn. 15), § 315c Rn. 1; Hillenkamp, JuS 1977, 166 (170); Sternberg-Lieben/Hecker (Fn. 14), § 315c Rn. 2; Zieschang, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 13), § 315c Rn. 6; dagegen nur für einen Schutz der Individualrechtsgüter: Hefendehl, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002, S. 140 f.; Krüger, Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff, 2000, S. 111; Pegel, in: Joecks/Miebach (Fn. 14), § 315c Rn. 1.

¹⁷ Heger (Fn. 15), § 316 Rn. 1; Sternberg-Lieben/Hecker (Fn. 16), § 315c Rn. 1; siehe auch als Vertreter einer Individualrechtsgutstheorie: Pegel, in: Joecks/Miebach (Fn. 14), § 316 Rn. 1 f.

¹⁸ Geppert, ZStW 83 (1971), 947 (985).

¹⁹ Engländer, in: Matt/Renzikowski (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2013, Vor §§ 32 ff. Rn. 16 f.; Lenckner/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Fn. 7), Vor §§ 32 ff. Rn. 36; Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016, § 15 Rn. 127; Schlehofer, in: Joecks/Miebach (Fn. 9), Vor § 32 Rn. 151.

aa) Einwilligung und § 315c StGB

Die Rechtsprechung und ein Teil der Literatur sind der Auffassung, dass die Einwilligung nur rechtfertigend wirke, wenn der Einwilligende alleiniger Träger des Rechtsguts sei, was bei § 315c StGB nicht der Fall sei.²⁰ Mithin geht diese Ansicht davon aus, dass auch das bei einer Einwilligung hinsichtlich des Individualrechtsguts verbleibende Unrecht hinsichtlich der Sicherheit des Straßenverkehrs ausreiche. Bei dieser Sichtweise stellt sich das Verhältnis so dar, dass entweder die Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs oder neben dieser zusätzlich ebenjene der Individualrechtsgüter das Unrecht des Tatbestands ausmachen. Danach wären die Individualrechtsgüter letztlich überflüssig zur Bestimmung des Unrechts des Tatbestands. Diese Sichtweise erkennt daher nicht die in § 315c StGB enthaltene Verbindung im Sinne einer Konjunktion.

Beachtet man dieses Verhältnis, so entfällt bei einer Einwilligung des Gefährdeten ein Teil des Unrechts²¹ und die Beeinträchtigung nur eines der Rechtsgüter ist nicht hinreichend für die Begründung des Unrechts.²² Es handelt sich um eine Teilrechtfertigung des Verhaltens in Bezug auf das Individualrechtsgut. Ist das Verhalten aber teilweise gerechtfertigt, ist nicht das gesamte Unrecht erfüllt, das den Tatbestand ausmacht und die Eröffnung des festgesetzten Strafrahmens begründet. Daher führt eine teilweise Rechtfertigung bei derart geschützten Rechtsgütern zu einer Rechtfertigung in Bezug auf den Tatbestand insgesamt.²³ Dem kann nicht abgeholfen werden, indem man das verminderte Gesamtunrecht in der Strafzumessung berücksichtigt.²⁴ Geht man davon aus, dass der Strafrahm erst dann eröffnet wird, wenn das Unrecht, bestehend aus der Beeinträchtigung beider Rechtsgüter, erfüllt ist, wäre dies nicht möglich, da eine an der Untergren-

ze befindliche Strafe auch verhängt werden darf, wenn beide Rechtsgüter verletzt sind. Es verbleibt danach kein Raum für eine Abstufung, wenn nur ein Rechtsgut beeinträchtigt ist. Daher muss bei Wegfall einer der Schutzzwecke die Strafbarkeit entfallen.²⁵ Folglich wirkt eine Einwilligung auch bei gemischter Konjunktion von Rechtsgütern rechtfertigend.²⁶

Denkt man sich die Gefährdung der Individualrechtsgüter hinweg, entfielen der gesamte Gefährdungsteil des Tatbestands. § 315c StGB wäre dadurch seiner wesentlichen Struktur beraubt. Die verbleibende abstrakte Gefährdung des Rechtsguts der Sicherheit des Straßenverkehrs allein ist nur zum Teil mit Strafe bedroht, wie etwa in § 316 StGB, im Übrigen als Ordnungswidrigkeit sanktionierbar. Der Gesetzgeber hat bestimmte abstrakt gefährliche Verhaltensweisen bei konkreter Gefahr für Individualrechtsgüter als Straftat klassifiziert. Daraus, dass abseits von § 316 StGB bei fehlender konkreter Gefahr nur Ordnungswidrigkeiten verbleiben, lässt sich nicht – wie von einer Mindermeinung angenommen – schließen, dass die Einwilligung nur bei § 315c Abs. 1 Nr. 1a) StGB Relevanz hätte,²⁷ weil der ansonsten verbleibende Schutz nicht ausreichend sei.²⁸ Wenn der Gesetzgeber Verhaltensweisen, die nur als Ordnungswidrigkeiten verfolgbar sind, als nicht gefährlich genug für ein abstraktes Gefährdungsdelikt – wie etwa § 316 StGB – eingestuft hat, hat dies keine Konsequenz für die Bedeutung des Individualrechtsguts. Die Gefährdung von Individualrechtsgütern ist ein unrechtsbegründendes Tatbestandsmerkmal,²⁹ dessen Bedeutung nicht davon abhängen kann, ob bei Wegfall andere Tatbestände erfüllt wären. Es wäre widersprüchlich, dem verbleibenden Unrechtsbestandteil, der durch das kollektive Rechtsgut charakterisiert wird, gerade dann einen höheren Stellenwert einzuräumen und eine Ersetzbarkeit des Individualrechtsguts anzunehmen, wenn der Gesetzgeber lediglich eine Ordnungswidrigkeit für diese Konstellation geschaffen hat. Im Gegenteil muss dann erst recht die Strafbarkeit nach § 315c StGB entfallen und lediglich eine Ordnungswidrigkeit verbleiben.³⁰

Daran ändert auch nichts, wenn man zwischen den kumulativ geschützten Rechtsgütern ein Rangverhältnis annähme. Es kommt also nicht darauf an, welches Rechtsgut überwiegt.³¹ Abgesehen davon, dass ein solches Rangverhältnis kaum zu begründen ist und eher willkürlich gesetzt erscheint,³² führt es zu keiner anderen Bewertung. Sieht man

²⁰ BGHSt 6, 232 (234); 23, 261 (264); *Blum*, NZV 2011, 378 (381); *Ernemann*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2017, § 315c Rn. 29; *Heger* (Fn. 15), § 315c Rn. 32; *Schaffstein*, in: Stratenwerth/Kaufmann/Geilen/Hirsch/Schreiber/Jakobs/Loos (Hrsg.), Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag am 25. März 1974, 1974, S. 557 (574); vgl. auch *Kühl* (Fn. 7), Vor §§ 32 ff. Rn. 13.

²¹ *Corsten*, Einwilligung in die Untreue sowie die Bestechlichkeit und Bestechung, 2011, S. 341; *Eisele*, JA 2007, 168 (172); *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 19. Aufl. 2018, § 44 Rn. 19a; *Schlehofer* (Fn. 19), Vor § 32 Rn. 151 (zu § 315c StGB); *Mitsch* (Fn. 19), § 15 Rn. 127; *ders.*, NZV 2016, 564 (567 f., zu § 164 StGB); *Sternberg-Lieben* (Fn. 12), S. 99 Fn. 110, der sich dabei aber nicht festlegt, ob ein Ausschluss der Strafbarkeit die Folge ist oder die Einwilligung nur innerhalb der Strafzumessungserwägungen zu berücksichtigen ist.

²² *Mitsch* (Fn. 19), § 15 Rn. 127; *Paul* (Fn. 11), S. 89, 93 f.; *Schlehofer* (Fn. 19), Vor § 32 Rn. 151.

²³ Vgl. zu diesem Problem: *Paul* (Fn. 11), S. 93 ff., der es auch für möglich hält, dass der Bezugspunkt des Rechtswidrigkeitsurteils das gesamte Verhalten sei, S. 95.

²⁴ *Hillenkamp*, Vorsatztat und Opferverhalten, 1981, S. 242, der dies als einwilligungsnahen Fall auffasst.

²⁵ So zu § 164 StGB, dort aber ablehnend: *Schröder*, NJW 1965, 1888 (1889); vgl. zu § 315c StGB in Vergleich zu § 111 StGB und § 242 StGB: *Fahl*, JA 2016, 805 (808).

²⁶ *Eisele*, JA 2007, 168 (172); *Graul*, JuS 1992, 321 (325); *Roxin* (Fn. 1), § 13 Rn. 35; *Zieschang* (Fn. 16), § 315c Rn. 59.

²⁷ So aber: *Geppert*, ZStW 83 (1971), 947 (985 f.).

²⁸ *Hillenkamp*, JuS 1977, 166 (170).

²⁹ *Graul*, JuS 1992, 321 (325).

³⁰ Im Ergebnis so auch: *Ernst*, DAR 2013, 710 (711); *Sternberg-Lieben/Hecker* (Fn. 16), § 315c Rn. 41; vgl. auch *Paul* (Fn. 11), S. 93 f.

³¹ So aber: *Maurach/Zipf* (Fn. 2), § 17 Rn. 44.

³² Vgl. auch zu § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB, bei dem ebenfalls neben dem Wettbewerb als kollektives Rechts-

einen Teil der Tat als gerechtfertigt an und entfällt damit ein Teil des Unrechts, so wäre es auch ausreichend, wenn ein im Verhältnis geringerer Teil entfällt, weil ein nur nachrangig geschütztes Rechtsgut nicht rechtswidrig verletzt wird. Das Unrecht ist jedenfalls nicht komplett verwirklicht. Die Annahme eines akzessorischen Schutzes, bei dem die Beeinträchtigung des einen Rechtsguts von der des anderen abhängt,³³ vermag ebenfalls nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen. Sobald ein Rechtsgut nicht beeinträchtigt ist, ist das Unrecht, das den Tatbestand ausmacht, nicht in dem Maße verwirklicht, der zur Eröffnung des Strafrahmens führt.

bb) Einwilligung und weitere Tatbestände mit gemischter Konjunktion

Im Rahmen von § 340 StGB spricht schon der Verweis in Abs. 3 auf die §§ 224 bis 229 StGB für eine Anwendbarkeit der Einwilligung.³⁴ Auch hier wird zum Teil dennoch keine Einwilligung für möglich gehalten, da der Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Normen durch die Einwilligung nicht aufgehoben werden könne.³⁵ Vergegenwärtigt man sich das Verhältnis der Rechtsgüter zueinander, bedarf es einer solchen Aufhebung jedoch auch nicht. Der Teil des Unrechts, der das Individualrechtsgut betrifft, entfällt. Der Verstoß gegen die Amtspflichten alleine vermag das Unrecht des Tatbestands nicht zu begründen.³⁶ Demnach muss auch aus dieser teleologischen Sicht eine Einwilligung bei § 340 StGB zu einer Rechtfertigung des Tatbestands insgesamt führen.

Dasselbe muss auch gelten, wenn man im Rahmen von § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB neben dem Wettbewerb auch Individualrechtsgüter des Geschäftsherrn als geschützt ansieht. Die Einwilligung des Geschäftsherrn bei so genannten entschleierte Schmiergeldern, bei denen der Ge-

gut (vgl. nur *Dannecker*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen [Fn. 13], § 299 Rn. 9; *Heger* [Fn. 15], § 299 Rn. 1; nach umstrittener Ansicht Individualinteressen des Geschäftsherrn gleichrangig [*Rogall* [Fn. 15], § 299 Rn. 12]) oder nachrangig (*Dannecker*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen [Fn. 13], § 299 Rn. 13) als geschützt angesehen werden, vgl. zu einem ausschließlichen Schutz des Wettbewerbs: *Momsen/Laudien*, (Fn. 15), § 299 Rn. 4.1; *Wollschläger* (Fn. 15), § 299 Rn. 2. Insoweit kommt es eher in Betracht, von Schutzreflexen statt von nachrangig geschützten Rechtsgütern zu sprechen.

³³ *Amelung* (Fn. 3), S. 510 (zu § 340 a.F.); vgl. auch *Amelung/Eymann*, JuS 2001, 937 (939).

³⁴ *Hecker* (Fn. 14), § 340 Rn. 9; *Kuhlen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 13), § 340 Rn. 5; dagegen aber: *Jäger*, JuS 2000, 31 (38) sowie *Voßen* (Fn. 14), § 340 Rn. 21: „Redaktionsversehen“; einschränkend: *Lilie*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 13, 12. Aufl. 2009, § 340 Rn. 15, der die Einwilligung nur anerkennt, wenn öffentlich-rechtlich vorgesehen, wie etwa in § 81a StPO.

³⁵ *Voßen* (Fn. 14), § 340 Rn. 21; vgl. im Ergebnis auch: *Jäger*, JuS 2000, 31 (38).

³⁶ *Hecker* (Fn. 14), § 340 Rn. 9; *Wolters*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 6, 9. Aufl. 2016, § 340 Rn. 17.

schäftsherr seine Zustimmung zu einer Bevorzugung eines anderen erteilt,³⁷ muss dann zu einer Rechtfertigung des Tatbestands insgesamt führen, weil nur ein Teil des Unrechts verwirklicht ist.³⁸ Erkennt man hier also die Individualrechtsgüter des Geschäftsherrn als geschützt an, erledigt sich der geführte Streit³⁹ um entschleierte Schmiergelder.

c) Gemischte Konjunktion und Notwehr

Die gemischte Konjunktion hat auch Konsequenzen für eine Rechtfertigung durch Notwehr nach § 32 StGB. Auch insoweit stellt sich die Frage, ob diese möglich ist, wenn sich die gegen einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff richtende Tat sowohl gegen Individualgüter des Angreifers als auch gegen kollektive Rechtsgüter richtet. Grundsätzlich muss sich die Notwehrhandlung gegen die Rechtsgüter des Angreifers richten.⁴⁰ Dementsprechend werden Universalrechtsgüter und Rechtsgüter des Staates⁴¹ grundsätzlich als nicht wehrfähig angesehen.

Der Begriff der Teilbarkeit des Unrechts wird hier bereits verwendet:⁴² Wenn sich die Tat gegen mehrere Individualrechtsgüter richtet, ist für jede Person einzeln die Rechtfertigung zu prüfen; handelt es sich nicht um den Angreifer, ist eine Rechtfertigung nach § 34 StGB oder §§ 228, 904 BGB möglich.⁴³ Ebenfalls bei Verwirklichung mehrerer Tatbestän-

³⁷ Vgl. dazu exemplarisch die Korkengeldentscheidung: RGSt 48, 291.

³⁸ *Corsten* (Fn. 21), S. 341.

³⁹ Für die Möglichkeit einer Einwilligung, weil eine Pflichtwidrigkeit gefordert wird: *Corsten* (Fn. 21), S. 311; *Winkelbauer*, in: Heinrich/Hilgendorf/Mitsch/Sternberg-Lieben (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag, 2004, S. 385 (393); in die Richtung einer teleologischen Reduktion: *Dannecker* (Fn. 32), § 299 Rn. 82; gegen die Relevanz einer Zustimmung: RGSt 48, 291; *Bannenber*, in: Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.), Gesamtes Strafrecht, Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 299 Rn. 16; *Bürger*, wistra 2003, 130 (134).

⁴⁰ BGH NJW 2013, 2133 (2136); OLG Celle NJW 1969, 1175; *Erb*, in: Joecks/Miebach (Fn. 9), § 32 Rn. 122; *Fahl*, JA 2016, 805 (806); *Frister*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2015, Kap. 16 Rn. 19; *Geilen*, Jura 1981, 256 (258); *Heinrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2016, Rn. 339; *Köhler*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1997, S. 268; *Maurach/Zipf* (Fn. 2), § 26 Rn. 50; *Mitsch*, JuS 2014, 593 (594 ff.); *Otto* (Fn. 2), § 8 Rn. 42; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2018, § 18 Rn. 31; *Rönnau/Hohn*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Fn. 9), § 32 Rn. 159.

⁴¹ BGHSt 5, 245 (247); OLG Celle NJW 1969, 1175.

⁴² *Erb* (Fn. 40), § 32 Rn. 122; *Geilen*, Jura 1981, 256 (258); *Rudolphi*, in: Dornseifer (Hrsg.) Gedächtnisschrift Armin Kaufmann, 1989, S. 371 (376); *Widmaier*, JuS 1970, 611 (613).

⁴³ *Erb* (Fn. 40), § 32 Rn. 122; *Haft*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2004, S. 89; *Jäger*, Examens-Repetitorium Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, Rn. 115 ff.; *Kindhäuser*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 9), § 32 Rn. 80; *Maurach/Zipf* (Fn. 2), § 26 Rn. 50; *Rengier* (Fn. 40), § 18 Rn. 31; *Widmaier*, JuS 1970, 611 (612).

de ist eine isolierte Prüfung der Rechtfertigungsgründe notwendig. Insofern ist eine Teilbarkeit des Rechtswidrigkeitsurteils wegen des Bezugs zum jeweiligen Straftatbestand anzunehmen.⁴⁴ Als Ausnahme wird teilweise anerkannt, dass auch die Verletzung von Universalrechtsgütern durch Notwehr gerechtfertigt werden kann, wenn sie untrennbar mit der Verteidigung verbunden sei.⁴⁵ Danach sei das Führen einer Schusswaffe hinsichtlich des unmittelbar mit einem in Notwehr abgegebenen Schusses gerechtfertigt.⁴⁶ Anders als in diesen Fällen sind bei Kombination von Rechtsgütern beide in einem Tatbestand enthalten, so dass nicht wie etwa bei einem Verstoß gegen das WaffG und einer Körperverletzung durch einen Schuss eine isolierte Prüfung grundsätzlich erforderlich ist. Wenn schon bei getrennten Tatbeständen wegen des unmittelbaren Zusammenhangs eine Rechtfertigung insgesamt durch die Rechtsprechung angenommen wird, müsste dies folgerichtig erst recht für die in einem Tatbestand kombinierten Rechtsgutsbeeinträchtigungen gelten. Die Rechtsprechung lässt in Parallele zu den Konstellationen mit dem WaffG auch eine Rechtfertigung einer Tat nach § 315b StGB zu.⁴⁷ Ihre Begründung, dass auch bei solchen Taten eine untrennbare Verbindung zwischen der Beeinträchtigung des Individualrechtsguts und des kollektiven Rechtsguts bestünde,⁴⁸ vermag aber nicht zu überzeugen.⁴⁹ Ein untrennbarer Zusammenhang führt auch bei Handlungen gegen Unbeteiligte nicht zu einer Rechtfertigung nach § 32 StGB;⁵⁰ dies muss ebenso bei kollektiven Rechtsgütern gelten. Kritikern ist ebenfalls dahingehend zuzustimmen, dass Beeinträchtigungen von Universalrechtsgütern selbst nicht durch Notwehr gerechtfertigt werden können.⁵¹

Auch wenn der Rechtsprechung hinsichtlich der Begründung also nicht gefolgt werden kann, gelangt man im Ergebnis mit der Teilbarkeit des Unrechts bei einer Konjunktion von Rechtsgütern jedoch ebenfalls zur Verneinung der Strafbarkeit. Es entfällt wiederum ein Teil des Unrechts, weil die

Gefährdung der Individualrechtsgüter gerechtfertigt ist.⁵² Die fehlende Vollständigkeit des Unrechts steht einer Strafbarkeit entgegen. So ist es möglich, dass die Gefährdung von Individualrechtsgütern bei § 315c StGB durch Notwehr gerechtfertigt ist, was zu einer Verneinung der Strafbarkeit insoweit führt. Auch bei § 340 StGB führt eine Rechtfertigung durch Notwehr in Bezug auf das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit zu einer Rechtfertigung hinsichtlich § 340 StGB insgesamt, da das übrige Unrecht nicht ausreicht.⁵³

d) Gemischte Konjunktion und Beteiligung

Die Einordnung der Kombination als Konjunktion bei § 315c StGB lässt sich auch problemlos damit in Einklang bringen, dass ein Mitfahrer sich nicht an der Tat in strafbarer Weise beteiligen kann, wenn nur er selbst gefährdet wird. Da als Strafgrund der Teilnahme die tatbestandliche Rechtsgutsverletzung anzusehen ist,⁵⁴ und diese für den individuellen Teil der Rechtsgüter entfällt, ist das Unrecht nicht komplett verwirklicht. Der beteiligte Mitfahrer kann sich nicht an einer Tat beteiligen, die (auch) ein Rechtsgut schützt, das ihm zugeordnet werden kann. Insofern ist zu fordern, dass alle Rechtsgüter für ihn ein taugliches Angriffsziel darstellen.⁵⁵ Dementsprechend ist keine Anstiftung zu § 315c StGB möglich, wenn nur der Anstifter gefährdet wird.⁵⁶

Dass bei § 340 StGB der Verletzte nicht Anstifter sein kann, erscheint offensichtlich, ergibt sich aber auch aus der gemischten Konjunktion. Ebenso kann bei konsequenter Anwendung der herrschenden Ansicht bei § 299 StGB der Geschäftsherr nicht zu einer Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr anstiften.

e) Gemischte Konjunktion und aberratio ictus

Im Übrigen hat das Verständnis auch Konsequenzen für die Irrtumslehre: Betrachtet man etwa die Figur der aberratio ictus, bei der es sich nach herrschender Ansicht um eine wesentliche Abweichung vom Kausalverlauf handelt,⁵⁷ und

⁴⁴ Dencker, JuS 1979, 779 (780); Günther, in: Seebode (Hrsg.), Festschrift für Günther Spendel zum 70. Geburtstag am 11. Juli 1992, 1992, S. 189 (191), Mitsch (Fn. 19), § 14 Rn. 14; Rönnau, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Fn. 9), Vor § 32 Rn. 110.

⁴⁵ BGH NStZ 2012, 452; NStZ-RR 2010, 140; NStZ 1999, 347; NStZ-RR 1997, 97 = StV 1996, 660; NStZ 1981, 299; dagegen: Erb (Fn. 40), § 32 Rn. 123.

⁴⁶ BGH NStZ 2012, 452; NStZ-RR 2010, 140; NStZ 1999, 347; NStZ-RR 1997, 97; zu einer entsprechenden Entschuldigung nach § 33 StGB: BGH NStZ 1981, 299; kritisch dazu: Frister (Fn. 40), Kap. 16 Rn. 2; Mitsch (Fn. 19), § 15 Rn. 33; Otto (Fn. 2), § 8 Rn. 42.

⁴⁷ BGH NJW 2013, 2133 (2136).

⁴⁸ BGH NJW 2013, 2133 (2136).

⁴⁹ Erb (Fn. 40), § 32 Rn. 123; Mitsch, JuS 2014, 593 (596); Rengier (Fn. 40), § 18 Rn. 32a.

⁵⁰ Erb, NStZ-RR 2013, 371.

⁵¹ Brüning, ZJS 2013, 511 (517); Engländer, HRRS 2013, 389 (393); Mitsch, JuS 2014, 593 (595); vgl. auch allgemein: Rönnau/Hohn (Fn. 40), § 32 Rn. 160.

⁵² Mitsch, JuS 2014, 593 (596); in diese Richtung wohl auch: Fahl, JA 2016, 805 (808); Rengier (Fn. 40), § 18 Rn. 32a.

⁵³ Bei § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB liegt eine Rechtfertigung durch Notwehr fern.

⁵⁴ Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder (Fn. 7), Vor §§ 25 ff. Rn. 16; Kudlich, in: v. Heintschel-Heinegg (Fn. 15), § 26 Rn. 3; Otto, NZV 1992, 309 (310).

⁵⁵ Sowada, Die notwendige Teilnahme als funktionales Privilegierungsmodell im Strafrecht, 1992, S. 92.

⁵⁶ Otto, NZV 1992, 309 (312). Inwiefern dieser Mitfahrer taugliches Gefährdungssubjekt in Hinblick auf die Strafbarkeit des Täters ist, ist damit freilich noch nicht entschieden; vgl. gegen diese Möglichkeit: BGHSt 6, 100 (102); NStZ-RR 2008, 289; Heger (Fn. 15), § 315c Rn. 25; a.A.: Hillenkamp, JuS 1977, 166 (169); Sternberg-Lieben/Hecker (Fn. 16), § 315c Rn. 31; Zieschang (Fn. 16), § 315c Rn. 26.

⁵⁷ Vgl. RGSt 3, 384; 58, 28 (29); BGHSt 34, 53 (55); Fischer (Fn. 13), § 16 Rn. 6; Kühl (Fn. 7), § 15 Rn. 12; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Fn. 7), § 15 Rn. 57; a.A.: Konkretisierungstheorie: Hettinger, GA 1990, 531; Gleich-

betrifft der insoweit vorsatzausschließende Irrtum das Tatbestandsmerkmal, welches das Individualrechtsgut repräsentiert, so ist eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Vollendung dieses Tatbestands insgesamt ausgeschlossen. Dies gilt für § 340 StGB ohne weiteres, wenn der Amtsträger eine andere als von ihm ausersehene Person trifft. Auch eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Verwirklichung des § 315c StGB ist abzulehnen, wenn der Täter eine andere Person gefährdet als von ihm erwartet. Dass bei diesen Tatbeständen dennoch die Universalrechtsgüter gefährdet werden, reicht nicht aus. Es verbleibt jeweils eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit nach § 315c Abs. 3 StGB bzw. §§ 340, 229 StGB sowie eine Versuchsstrafbarkeit nach § 340 Abs. 2 StGB.⁵⁸

IV. Nicht ausschließende Disjunktion

1. Unvereinbarkeit mit strafrechtlichen Grundsätzen

Als Beispiel für eine nicht ausschließende Disjunktion ist das von der Rechtsprechung und einem Teil der Literatur angenommene Verhältnis der Rechtsgüter bei § 164 StGB anzusehen. Danach sind neben der staatlichen Rechtspflege auch Individualinteressen geschützt.⁵⁹ Allerdings schließe weder eine Einwilligung und damit die fehlende rechtswidrige Verletzung der Individualinteressen noch die Verdächtigung bei einer ausländischen Behörde und damit die fehlende Beeinträchtigung der inländischen Rechtspflege eine Strafbarkeit aus.⁶⁰ Demnach reicht es aus, dass eines der beiden Rechtsgüter beeinträchtigt ist, regelmäßig können aber auch beide verletzt sein. Die regelmäßig vorzufindende Formulierung einer „Alternativität“⁶¹ passt angesichts der fehlenden Ausschließlichkeit jedoch nicht,⁶² so dass passender von einer nicht ausschließenden Disjunktion gesprochen werden kann. Ein Verhältnis der genannten Rechtsgüter im Sinne einer Konjunktion⁶³ wird überwiegend abgelehnt und mit dem

wertigkeitstheorie: *Puppe*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 9), § 16 Rn. 102 f.

⁵⁸ Im Rahmen von § 299 StGB erscheint ein Fehlgehen des Schlags gegen den Geschäftsherrn fernliegend.

⁵⁹ BGHSt 5, 66 (68); 9, 240 (242); 14, 240 (244 f.); *Geilen*, Jura 1984, 251; *Kühl* (Fn. 7), § 164 Rn. 1; *Lenckner/Bosch*, in: Schönke/Schröder (Fn. 7), § 164 Rn. 1a; *Schröder*, NJW 1965, 1888 (1890).

⁶⁰ *Geilen*, Jura 1984, 251; Heinrich, ZJS 2017, 129 (130); *Lenckner/Bosch* (Fn. 59), § 164 Rn. 1a; *Schröder*, NJW 1965, 1888 (1890); vgl. insoweit zum ausschließlichen Schutz der deutschen staatlichen Rechtspflege: RGSt 60, 317.

⁶¹ *Schröder*, NJW 1965, 1888 (1889); dem folgend und den Begriff der „Alternativitätstheorie“ verwendend: OLG Stuttgart NJW 2018, 1110 (1112); *Lenckner/Bosch* (Fn. 59), § 164 Rn. 1a; vgl. auch *Hefendehl* (Fn. 16), S. 325 f.

⁶² *Langer*, Die falsche Verdächtigung, 1973, S. 36; *Sowada* (Fn. 55), S. 92, Fn. 14; *Vormbaum*, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 451, Fn. 17; *ders.*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 7), Vor §§ 153 ff. Rn. 26, dort Fn. 12, der stattdessen den Terminus „Uterquität“ vorschlägt, abgeleitet von *uterque* (lat.: jeder von beiden, beide).

⁶³ Vgl. dazu noch sogleich unter IV. 2.

oben genannten gewünschten Ergebnis begründet, dass die Strafbarkeit möglichst weitgehend und flexibel erhalten bleibt.⁶⁴

Diese Begründung erscheint jedoch rein ergebnisorientiert und entbehrt einer dogmatischen Grundlage. Die Schutzgutbestimmung wird instrumentalisiert, um zu gewünschten Auslegungsergebnissen zu gelangen und wird dadurch willkürlich und beliebig.⁶⁵ Mit einer etwaigen systemtranszendenten Funktion des Rechtsguts wäre dies nur schwer in Einklang zu bringen, da sich die Legitimität der Norm wahlweise auf das eine Rechtsgut oder das andere oder beide stützen müsste. Aber auch die systemimmanente Funktion des Rechtsguts kann nicht erfüllt werden. Das Rechtsgut muss dazu insbesondere für eine teleologische Auslegung tauglich und deshalb möglichst klar umrissen sein, was bei einer solchen Beschreibung des Verhältnisses fehlt.⁶⁶ Zwar wird durch eine solche Rechtsgutsbestimmung nicht der Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 Abs. 2 GG berührt,⁶⁷ da sich der Bestimmtheitsgrundsatz auf den Tatbestand und nicht auf das Rechtsgut bezieht.⁶⁸ Methodisch entbehrt die Rechtsgutsbestimmung aber ihren Sinn, wenn es nicht auf eine Beeinträchtigung des Rechtsguts ankommt, sondern dieses austauschbar ist. Der Schutz eines Rechtsguts kann nicht für die Auslegung des Tatbestands von Bedeutung sein, wenn seine Beeinträchtigung irrelevant für die Verwirklichung des Tatbestands ist.

Darüber hinaus ist wiederum auf das Verhältnis von Unrechtstatbestand und Rechtsgut zu verweisen. Sofern man darauf abstellt, dass auch die Beeinträchtigung nur eines der beiden Rechtsgüter zur Verwirklichung des Tatbestands ausreichte, wäre nur ein Teil des tatbestandlichen Unrechts ausreichend.⁶⁹ Das Maß des Unrechts spiegelt sich im Strafrahmen wider. Dieser müsste bei Annahme einer nicht ausschließenden Disjunktion sowohl bei Beeinträchtigung nur eines der beiden Rechtsgüter als auch bei Beeinträchtigung beider Rechtsgüter das Unrecht abbilden. Das wäre nur dann der Fall, wenn das Unrecht des einen Rechtsguts dem des anderen entspricht und darüber hinaus beide gemeinsam ebenfalls den gleichen Unrechtsgehalt aufweisen wie jeweils alleine. Dies wiederum wäre nur dann anzunehmen, wenn die Summe der Beeinträchtigung beider Rechtsgüter nicht dazu führte, dass sich der Unrechtsgehalt erhöhte. Dies wird je-

⁶⁴ *Geilen*, Jura 1984, 251; *Lenckner/Bosch* (Fn. 59), § 164 Rn. 1a; *Schröder*, NJW 1965, 1888 (1890).

⁶⁵ *Sowada* (Fn. 55), S. 93 f., der eine „folgenorientierte Schutzgutsbestimmung“ annimmt.; ähnlich auch: *Sternberg-Lieben*, Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht, 1997, S. 93 f.

⁶⁶ *Sowada* (Fn. 55), S. 94; vgl. *Vormbaum* (Fn. 62 – NK-StGB), Vor §§ 153 ff. Rn. 26.

⁶⁷ So aber: *Langer* (Fn. 62), S. 41; ähnlich auch: *Vormbaum* (Fn. 62 – NK-StGB), Vor §§ 153 ff. Rn. 27, der den fragmentarischen Charakter des Strafrechts und die Garantiefunktion des Strafgesetzes vernachlässigt sieht.

⁶⁸ Vgl. zu § 298 StGB: *Böse*, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2017, § 298 Rn. 1.

⁶⁹ *Langer* (Fn. 62), S. 40.

doch kaum anzunehmen sein, denn der Angriff auf die Rechtspflege wird nicht weniger schwerwiegend dadurch, dass auch der Einzelne in seinen Interessen beeinträchtigt wird und andersherum sind die Individualinteressen nicht weniger stark beeinträchtigt, wenn auch die Rechtspflege tangiert ist. Wenn man also davon ausgeht, dass beide Schutzzwecke verfolgt werden, müsste man konsequent von einem Verhältnis der Konjunktion ausgehen. Sonst wäre nur ein Teil der Unrechtsverwirklichung ausreichend, um den Strafraumen auszulösen, der sich aber am gesamten Unrecht der Tat orientiert, so dass ein Konflikt mit dem Schuldgrundsatz bestünde.⁷⁰ Das beeinträchtigte Rechtsgut würde andernfalls über Gebühr, letztlich mehrfach berücksichtigt,⁷¹ indem es bereits ohne Beeinträchtigung des anderen den Strafraumen eröffnen würde, der ebenso dann anwendbar ist, wenn beide Rechtsgüter beeinträchtigt werden.⁷² Eine Kombination von Rechtsgütern im Sinne einer nicht ausschließenden Disjunktion ist daher nicht mit strafrechtlichen Grundsätzen vereinbar.

2. Konsequenz für § 164 StGB: Konjunktion

Für § 164 StGB verbleibt damit die Möglichkeit eines singulären Schutzes der einzelnen Rechtsgüter oder einer Konjunktion. Innerhalb der Vertreter eines singulären Schutzes besteht Streit, ob die inländische Rechtspflege⁷³ oder Individualinteressen,⁷⁴ insbesondere die Ehre, Freiheit und das Vermögen⁷⁵ geschützt werden. Die Beurteilung hängt maßgeblich davon ab, ob man die irreführte Behörde als Werkzeug versteht, das gegen die Individualinteressen gerichtet wird⁷⁶ oder ob man die Funktionsfähigkeit und Funktion der Rechtspflege, Maßnahmen nur gegen Verdächtige zu rich-

ten,⁷⁷ in den Vordergrund rückt. Für letzteres und damit für den Schutz der Rechtspflege spricht neben der systematischen Stellung,⁷⁸ dass es nur durch den Missbrauch des Verfahrens zu einer Beeinträchtigung der Individualinteressen in der genannten Form kommen kann.⁷⁹ Der Tatbestand bezieht sich eher auf das Verhältnis von Täter und Behörde.⁸⁰ Auf der anderen Seite spricht das in § 165 StGB dem Verletzten zuerkannte Antragsrecht auf Bekanntgabe der Verurteilung für einen Individualschutz,⁸¹ es sei denn, man legt den Verletztenbegriff so aus, dass auch nur schutzreflexhaft geschützte Personen darunter fallen.⁸² Ein Individualschutz kann auch erklären, warum die Selbstbezeichnung nicht erfasst ist, obwohl die Rechtspflege auch dann gefährdet ist⁸³ und die Irreführung sogar noch gesteigert sein kann bei einer Selbstbezeichnung oder Einwilligung, da der Irreführende nicht geneigt sein wird, den fälschlich erregten Verdacht aufzuklären.⁸⁴ Darüber hinaus kann § 164 Abs. 2 StGB als Argument für einen Individualschutz dienen. Dort hat der Gesetzgeber auch die falsche Verdächtigung wegen einer Ordnungswidrigkeit als strafwürdig erachtet und eine im Vergleich zu § 145d StGB erhöhte Strafandrohung vorgesehen, obwohl § 145d StGB nur öffentlichen Interessen dient und Ordnungswidrigkeiten nicht erfasst.⁸⁵

Sowohl das kollektive als auch das individuelle Element sind damit in dem Tatbestand enthalten, so dass sich die Frage stellt, warum kein Schutz beider Rechtsgüter im Sinne einer Konjunktion möglich sein soll, wie es eine aufstrebende Mindermeinung nunmehr vertritt.⁸⁶ Die Folge wäre, dass beide Rechtsgüter beeinträchtigt sein müssten, um das Unrecht des Tatbestands zu verwirklichen. Damit wäre sowohl bei einer Beeinträchtigung nur der nicht-inländischen Rechtspflege als auch bei einer Einwilligung des Verdächtigten der Tatbestand nicht erfüllt. Damit würden die Rechtsgü-

⁷⁰ *Langer* (Fn. 62), S. 41; ähnlich: *Paul* (Fn. 11), S. 108; Der Strafraumen entspreche dann nicht dem Strafwürdigkeitsgehalt.

⁷¹ *Paul* (Fn. 11), S. 108.

⁷² Eine andere Deutung könnte darin bestehen, dass sich die Strafraumenuntergrenze an der Beeinträchtigung nur eines Rechtsguts orientiert und die Verletzung des weiteren Rechtsguts strafschärfend wirke. Dies würde bedeuten, dass bei Beeinträchtigung beider Rechtsgüter wohl nicht die Untergrenze gewählt werden dürfte, was aus der Norm jedoch nicht erkennbar ist.

⁷³ *Langer* (Fn. 62), S. 64 ff.; *Otto*, Jura 2000, 217 (218); *Rogall/Rudolphi*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 143. Lfg., Stand: Juni 2014, § 164 Rn. 1; *Zopfs*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2017, Bd. 3, § 164 Rn. 3 f. Die Individualinteressen wären dann als Schutzreflex anzusehen, vgl. dazu: *Rogall/Rudolphi*, a.a.O., § 164 Rn. 1 sowie *Zopfs*, a.a.O., § 164 Rn. 3 f.

⁷⁴ *Hirsch*, in: Stree/Lenckner/Cramer/Eser (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Horst Schröder, 1978, S. 307 (314); *Sowada* (Fn. 55), S. 94; *Vormbaum* (Fn. 62 – Strafurteil), S. 449 ff.; *ders.* (Fn. 62 – NK-StGB), § 164 Rn. 10.

⁷⁵ *Vormbaum* (Fn. 62 – NK-StGB), § 164 Rn. 10; *ders.* (Fn. 62 – Strafurteil), S. 458 f.

⁷⁶ *Hirsch* (Fn. 74), S. 314.

⁷⁷ *Rogall/Rudolphi* (Fn. 73), § 164 Rn. 1; vgl. auch *Zopfs* (Fn. 73), § 164 Rn. 4.

⁷⁸ *Geilen*, Jura 1984, 251; *Langer* (Fn. 62), S. 40; *Lenckner/Bosch* (Fn. 59), § 164 Rn. 2.

⁷⁹ *Langer* (Fn. 62), S. 40, 49; *Rogall/Rudolphi* (Fn. 73), § 164 Rn. 2; *Zopfs* (Fn. 73), § 164 Rn. 2.

⁸⁰ *Zopfs* (Fn. 73), § 164 Rn. 3.

⁸¹ *Geilen*, Jura 1984, 251; *Lenckner/Bosch* (Fn. 59), § 164 Rn. 2.

⁸² *Langer* (Fn. 62), S. 48; *Rogall/Rudolphi* (Fn. 73), § 164 Rn. 1.

⁸³ *Schröder*, NJW 1965, 1888 (1990).

⁸⁴ Vgl. BGHSt 5, 66 (68); *Roxin* (Fn. 1), § 13 Rn. 34; dies zugestehend: *Langer* (Fn. 62), S. 57, der aber auf der anderen Seite von einer stärkeren Pervertierung der Rechtspflege bei Bezeichnung eines anderen ausgeht: *Langer* (Fn. 62), S. 41 ff., 53 ff.

⁸⁵ *Böse*, ZJS 2018, 189 (193).

⁸⁶ *Böse*, ZJS 2018, 189 (193); *Hegmanns*, Strafrecht für alle Semester, Besonderer Teil, 2009, Rn. 1774, CD 45-04 Rn. 1 ff.; *Mitsch*, NZV 2016, 564 (567); *Niehaus*, DAR 2015, 720 (722); vgl. früher nur: *Frank*, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1931, § 164 Anm. I.

ter nicht jeweils relativiert,⁸⁷ sondern eine konsequente Auslegung vorgenommen, die sich daran orientiert, dass der Tatbestand sich aus beiden Schutzrichtungen zusammensetzt. Eine Relativierung ist damit nicht verbunden. Im Gegenteil wird beiden Rechtsgütern dieselbe Bedeutung zugemessen und nicht, wie im Rahmen einer nicht ausschließenden Disjunktion ihre Beeinträchtigung je nach Konstellation nicht oder doppelt bewertet. Gegen ein Verhältnis im Sinne einer Konjunktion kann auch nicht eingewendet werden, dass der Schutz der Individualinteressen dann von einem Angriff gerade auf die deutsche Rechtspflege abhängig wäre.⁸⁸ Es ist zuzugestehen, dass auch ein individuelles Schutzinteresse gegenüber Missbrauch ausländischer Verfolgungsorgane besteht.⁸⁹ Dies zwingt aber nicht zu einer entsprechenden Auslegung eines Tatbestands, der auch die Rechtspflege schützt, womit nur die inländische Rechtspflege erfasst ist. Vielmehr müsste der Gesetzgeber – wollte er die Individualinteressen umfassender schützen – einen entsprechenden Tatbestand mit singulärem individuellen Schutzzweck gestalten. Dass auf der anderen Seite die Einwilligung rechtfertigend wirkt und damit ebenfalls zur Straflosigkeit führt, obwohl die Beeinträchtigung der Rechtspflege unter Umständen in höherem Maße gegeben ist,⁹⁰ kann damit erklärt werden, dass das Unrecht in Hinblick auf die Individualinteressen jedenfalls entfällt. Nach der vorgenommenen Bestimmung der Rechtsgüter ist diese Einschränkung der Strafbarkeit eine zwingende Folge. Es verbleibt aber u.U. eine Strafbarkeit nach § 145d StGB.⁹¹ Dessen Einschränkungen, etwa im Bereich der Ordnungswidrigkeiten, sind angesichts der Entscheidung des Gesetzgebers hinzunehmen.⁹² Die jeweiligen Einschränkungen ergeben sich im Übrigen auch jeweils als Folge des singulären Schutzes, so dass sie nicht als unvertretbar angesehen werden können.⁹³

Als Konsequenz für § 164 StGB ergibt sich zusammenfassend wie bei sonstigen Tatbeständen mit gemischter Konjunktion, dass die Einwilligung hinsichtlich des Individualrechtsguts zu einer Teilrechtfertigung führt, die die Strafbarkeit insgesamt ausschließt. Eine Selbstbeziehung oder eine Anstiftung zu einer Bezeichnung des Anstifters ist schon dem Wortlaut nach ausgeschlossen, wäre aber auch aus diesen teleologischen Erwägungen nicht möglich. Dementsprechend wäre auch eine mittelbare Täterschaft hinter dem sich selbst Bezeichnenden wegen Einwilligung ausgeschlossen.⁹⁴ Auch eine aberratio ictus würde zu von der herrschenden Ansicht abweichenden Ergebnissen führen: Wenn eine andere Person als die vom Täter anvisierte Gegenstand der Ermittlungen wird, geht die herrschende Meinung von einer vollen-

deten Tat aus,⁹⁵ da die Rechtspflege unabhängig von der Vorstellung über das individuelle Opfer gefährdet werde⁹⁶ und dementsprechend nur eine unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf wegen der nicht ausschließenden Disjunktion der Rechtsgüter vorliege.⁹⁷ Nimmt man demgegenüber ein Verhältnis im Sinne einer Konjunktion an, kann die Abweichung nicht als unwesentlich angesehen werden, so dass nur ein strafloser Versuch vorliegt.⁹⁸

V. Kontrajunktion

Die letzte mögliche Kombinationsmöglichkeit wäre die einer Kontrajunktion, die allerdings nur dergestalt auftritt, dass sie sich auf einen Tatbestand und nicht auf eine Verhaltensnorm bezieht. In dem Sinne schützt § 138 StGB, die Nichtanzeige geplanter Straftaten, nach herrschender Ansicht das von dem jeweiligen Delikt geschützte Rechtsgut.⁹⁹ Der Gesetzgeber hat bei § 138 StGB die betroffenen Straftaten durch „oder“ verbunden aufgezählt.¹⁰⁰ Anders als bei einer nicht ausschließenden Disjunktion sind die Rechtsgüter nicht regelmäßig auch kumulativ beeinträchtigt. Das Unrecht einer Nichtanzeige ergibt sich damit jeweils aus der Gefährdung des entsprechenden Rechtsguts. Das Problem der mehrfachen Berücksichtigung eines Rechtsguts bei fehlender Beeinträchtigung eines anderen ergibt sich hier nicht. Dass der Gesetzgeber ungeachtet des jeweils unterschiedlichen Strafrahmens für die

⁹⁵ BGHSt 9, 240 (242); *Fischer* (Fn. 13), § 164 Rn. 12; *Lenckner/Bosch* (Fn. 59), § 164 Rn. 31; *Zopfs* (Fn. 73), § 164 Rn. 42.

⁹⁶ *Fischer* (Fn. 13), § 164 Rn. 12; *Rogall/Rudolphi* (Fn. 73), § 164 Rn. 43 (ausgehend von einem Schutz nur der Rechtspflege); *Zopfs* (Fn. 73), § 164 Rn. 42.

⁹⁷ *Lenckner/Bosch* (Fn. 59), § 164 Rn. 31; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 10. Aufl. 2013, § 99 Rn. 20.

⁹⁸ *Kühl* (Fn. 7), § 164 Rn. 8; *ders.*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 13 Rn. 40; *Ruß*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 6, 12. Aufl. 2009, § 164 Rn. 30; *Valerius*, in: v. Heintschel-Heinegg (Fn. 15), § 164, Rn. 23; im Ergebnis ebenso, aber mit der Begründung, dass das Absichtsmerkmal „gegen ihn“ eine Konkretisierung der Person voraussetze: *Rengier* (Fn. 21), § 50 Rn. 25; *Schroth*, Vorsatz und Irrtum, 1998, S. 106; im Ergebnis ebenso, mit der Begründung, dass der Tatverlauf nicht als möglich bewusst war: *Herzberg*, ZStW 85 (1973), 867 (891); dagegen *Prittowitz*, GA 1983, 110 (131).

⁹⁹ BGHSt 42, 86 (88); NJW 2010, 2291 (2292); *Hohmann*, in: *Joecks/Miebach* (Fn. 73), § 138 Rn. 1; *Krey/Hellmann/Heinrich*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 16. Aufl. 2015, Rn. 866; *Kühl* (Fn. 7), § 138 Rn. 1; *Ostendorf*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Fn. 7), § 139 Rn. 3; *Rudolphi/Stein*, in: *Wolter* (Fn. 73), § 138 Rn. 2; *Schroeder*, Straftaten gegen das Strafrecht, 1985, S. 11 f.; *Sternberg-Lieben* (Fn. 57), § 138 Rn. 1; anders hingegen: *Otto*, Grundkurs Strafrecht, Besonderer Teil, 7. Aufl. 2005, § 67 Rn. 1, 24: mitmenschliche Solidarität.

¹⁰⁰ *Langer* (Fn. 62), S. 39.

⁸⁷ So aber: *Hirsch* (Fn. 74), S. 320; *Langer* (Fn. 62), S. 42.

⁸⁸ So jedoch: *Hirsch* (Fn. 74), S. 321.

⁸⁹ So jedoch: *Hirsch* (Fn. 74), S. 321; *Langer* (Fn. 62), S. 63.

⁹⁰ Dazu kritisch: *Hirsch* (Fn. 74), S. 321 f.

⁹¹ *Heghmanns* (Fn. 86), CD 45-04 Rn. 1 ff.; *Mitsch*, NZV 2016, 564 (568); *Niehaus*, DAR 2015, 720 (722); *Vormbaum* (Fn. 62 – NK-StGB), § 164 Rn. 66.

⁹² *Mitsch*, NZV 2016, 564 (568).

⁹³ So aber wohl: *Langer* (Fn. 62), S. 43.

⁹⁴ *Böse*, ZJS 2018, 189 (193).

Nichtanzeige denselben Strafrahmen gewählt hat, obwohl eine Graduierung zwischen einem Völkermord und einer einfachen Brandstiftung möglich wäre, mag erstaunlich sein, liegt aber in seinem Einschätzungsspielraum. Gegen einen Schutz in Form einer Konjunktion spricht dies jedenfalls nicht. Dies ergibt sich auch daraus, dass der Gesetzgeber die Nichtanzeige der Straftaten auch in komplett getrennten Tatbeständen hätte regeln können. Im Rahmen des § 138 StGB ist es möglich, die Tatbestände voneinander zu isolieren, ohne dass sie ihr Unrechtsgepräge verlieren. Jede Alternative des § 138 StGB enthält selbst eine Unrechtsbegründung. Daher ist hier auf die bereits erörterte Teilbarkeit des Unrechts zu verweisen: Nicht nur die Tatbestandsmäßigkeit, auch die Rechtswidrigkeit ist für jede Alternative einzeln zu prüfen.

Eine Mischung der dargestellten Kombinationsmöglichkeiten stellt § 111 StGB, die öffentliche Aufforderung zu Straftaten, dar, wenn man hier mit der herrschenden Ansicht sowohl den Gemeinschaftsfrieden als auch die einzelnen Rechtsgüter als geschützt ansieht.¹⁰¹ Hier gestaltet sich das Verhältnis so, dass eine Konjunktion vorliegt zwischen dem Gemeinschaftsfrieden und den einzelnen Rechtsgütern. Zwischen letzteren besteht ein Verhältnis im Sinne einer Konjunktion. Als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Gemeinschaftsfrieden \wedge (Rechtsgut A \oplus Rechtsgut B \oplus [...]). Dies hat zur Folge, dass im Falle fehlender Beeinträchtigung eines einzelnen Rechtsguts bzw. im Falle einer Rechtfertigung das Unrecht nicht voll erfüllt ist. Folglich führt eine Einwilligung in Bezug auf ein Individualrechtsgut, das durch den Tatbestand geschützt wird, zu dessen Verwirklichung aufgefordert wird, zu einer Rechtfertigung insgesamt. Ist die Beeinträchtigung dieses Individualrechtsguts durch § 32 StGB gerechtfertigt, bleibt ebenfalls nur die Verletzung des Gemeinschaftsfriedens übrig, was für eine Strafbarkeit nicht ausreicht.¹⁰² Dies lässt sich aus dem konjunktiven Verhältnis zwischen Gemeinschaftsfrieden und den Rechtsgütern A, B usw. ableiten. Aus dem konjunktivem Verhältnis zwischen Rechtsgut A, B usw. folgt, dass sich diese komplett trennen lassen.

VI. Fazit

Straftatbestände können mehrere Rechtsgüter schützen. Von Belang ist dabei insbesondere die Kombination im Sinne einer Konjunktion. Das Unrecht setzt sich aus den Beeinträchtigungen aller Rechtsgüter zusammen, so dass bei Entfallen eines dieser Bestandteile – etwa durch Rechtfertigung kraft Einwilligung oder Notwehr – keine Strafbarkeit gegeben ist. Insofern ist der Rechtsprechung und der ihr folgenden Literatur nicht zuzustimmen, wenn sie bei § 315c StGB davon ausgeht, dass die Einwilligung des allein Gefährdeten nicht rechtfertigend wirkt. Dies lässt sich auf weitere Tatbestände, insbesondere auf §§ 340, 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB sowie auf weitere Fragestellungen, etwa bestimmte Irrtümer übertragen. Auch eine Kombination in Form einer Konjunktion ist möglich, aber wohl selten im StGB. Folge dieser Kombination ist eine getrennte Betrachtung des jeweiligen Teils, der jeweils allein unrechtsbegründend ist, da die Teile auch jeweils getrennt voneinander hätten geregelt werden können. Nicht mit strafrechtlichen Grundsätzen vereinbar ist hingegen eine Kombination in Form einer nicht ausschließenden Disjunktion. Das Unrecht kann nicht wahlweise auf die eine oder die andere oder beide Rechtsgutsbeeinträchtigungen gemeinsam gestützt werden. Bei § 164 StGB, bei dem die herrschende Ansicht trotz missverständlicher Terminologie von einem solchen Verhältnis der geschützten Rechtsgüter ausgeht, ist daher ebenfalls von einer Kombination in Form einer Konjunktion auszugehen. Als Konsequenz ist u.a. die Einwilligung auch bei § 164 StGB rechtfertigend.

¹⁰¹ BGHSt 29, 258 (267); BayObLG NStZ 1993, 389 (390); OLG Stuttgart NJW 1989, 1939 (1940); *Eser*, in: Schönke/Schröder (Fn. 7), § 111 Rn. 1; *Rogall*, GA 1979, 11 (16 f.); *Rosenau*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 5, 12. Aufl. 2009, § 111 Rn. 4; *Rudolphi*, RdA 1987, 160 (162). Eine andere Ansicht sieht nur die einzelnen Rechtsgüter als geschützt an, vgl. *Paeffgen* (Fn. 9), § 111 Rn. 3, während eine weitere Ansicht nur den Gemeinschaftsfrieden als Rechtsgut des § 111 StGB anerkennt, vgl. *Nehm*, JR 1993, 120 (122); *Otto* (Fn. 99), § 63 Rn. 64.

¹⁰² *Fahl*, JA 2016, 805 (808). Hierbei ist freilich zu beachten, dass eine derartige Rechtfertigung kaum möglich ist, wenn man die Einschränkungen durch die Gebotenheit der Notwehr beachtet.